

ANHANG 2

Zulassungsverfahren zur Regionalliga Nord der Herren

- (1) Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit obliegt einer vom Präsidium auf der Grundlage von § 29 Abs. (5) der NFV-Satzung zu berufenden Zulassungskommission. Ihre Mitglieder müssen die erforderliche Fachkunde zur Beurteilung der von den Vereinen einzureichenden Unterlagen besitzen. Sie sind keiner Weisung unterworfen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Für die Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen ist die vom Präsidium auf der Grundlage von § 29 Abs. (5) der NFV-Satzung zu berufenden Sicherheitskommission zuständig. Ihre Einschätzungen finden Eingang in die Entscheidungen der Zulassungskommission.
- (3) Die Zulassung ist auf einem Formblatt des NFV unter Beifügung der darin geforderten Unterlagen bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen (Ausschlussfrist). Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag des Antragseingangs.
- (4) Wird einem Verein die von ihm beantragte Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga durch den DFB versagt, so kann er binnen 7 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zur Regionalliga Nord stellen. Ziffer 3 Satz 2 gilt einsprechend.
- (5) Die Zulassungskommission entscheidet an Hand der vereinsseitig vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nord oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Nach der Zulassungsentscheidung der Kommission können keine neuen Tatsachen mehr in das einzelne Verfahren eingeführt werden.
- (6) Die Zulassungskommission trifft mit Stimmenmehrheit die Zulassungs-Entscheidungen und verkündet sie. Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (7) Gegen die betreffende Entscheidung der Kommission kann ein Verein binnen 7 Tagen nach Erhalt beim Präsidium des NFV Widerspruch einlegen. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Entscheidung des Präsidiums ist anfechtbar mittels der Beschwerde zum Verbandsgericht (§ 14 NFV- Rechts- und Verfahrensordnung). Für die Einlegung der Beschwerde bei Zulassungsentscheidungen gilt abweichend von § 14 NFV-Rechts- und Verfahrensordnung die Ausschlussfrist von 7 Tagen. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist endgültig.
- (9) Die Prüfung der Vereinsunterlagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird vom Präsidium des NFV festgelegt. Der Widerspruch gegen Entscheidungen der Kommission ist gebührenfrei. Für die Beschwerde gelten die Gebühren- und Kostenbestimmungen der NFV-Rechts- und Verfahrensordnung.